



Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Herbstsemester 2020 mit COVID-19-bedingten Einschränkungen

vom 1. September 2020, geändert am 2. November 2020

Vorbemerkungen

Diese Regelung enthält Grundsätze und Massnahmen, um in der durch COVID-19-bedingten besonderen Lage rasch Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der sich möglicherweise schnell entwickelnden Situation und damit einhergehenden ändernden Vorgaben der Universitätsleitung sowie der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden sind Anpassungen dieser Regelung jederzeit möglich.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf das Grundlagenpapier «Lehre an der UZH im Herbstsemester 2020» (Version 9. Juni 2020) sowie gestützt auf § 1 Abs. 3 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF) hat der Studiendekan der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Herbstsemester 2020 mit COVID-19-bedingten Einschränkungen (Inkrafttreten 1. September 2020) erlassen.

^{1bis} Gestützt auf die Weisung des Rektors vom 27. Oktober 2020 sowie § 1 Abs. 3 RVO PhF passt der Studiendekan die Regelung vom 1. September 2020 an und erlässt vorliegende angepasste Regelung.

² Die Regelung enthält diejenigen Bestimmungen, die in Abweichung von der RVO PhF für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs mit COVID-19 und der damit einhergehenden besonderen Lage zwingend notwendig sind.

³ Sofern diese Regelung keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die Regelungen der RVO PhF.

§ 2 Geltungsdauer und Vorrang

¹ Diese Regelung gilt ab dem 2. November 2020 für das weitere Herbstsemester 2020 (HS 2020).

² Sie kann bei Bedarf oder nach entsprechenden Vorgaben der Universitätsleitung, der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden jederzeit aufgehoben, angepasst oder verlängert werden.

§ 3 Angaben im Vorlesungsverzeichnis

Für die Angaben im Vorlesungsverzeichnis gilt:

- a) Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis (VVZ) des Herbstsemesters 2020 sind grundsätzlich verbindlich;
- b) die im VVZ vorgesehene Durchführungsweise der Module gilt nur bei digital basierter Fernlehre (online only);
- c) die im VVZ vorgesehene Durchführungsweise der Leistungsnachweise gilt nur bei digitaler Form.

§ 4 Durchführung von Modulen

Es findet grundsätzlich keine Präsenzlehre (online mit Präsenzsequenzen/Präsenz only) mehr statt. Die Module werden in digital basierter Fernlehre durchgeführt (online only).

§ 5 Durchführung von Leistungsnachweisen

¹ Es werden alle Leistungsnachweise ohne physische Präsenz durchgeführt. Es werden keine Ausnahmen gewährt.

² Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich als digitale Fernprüfungen durchgeführt. Alle anderen Arten von Leistungsnachweisen werden in geeigneter digitaler Form durchgeführt. Die konkrete digitale Durchführungsweise wird in der Veranstaltung zum Modul bekannt gegeben.

³ Die Abänderung der Art des Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

§ 6 Bring your own device

¹ Auf der Webseite der Zentralen Informatik finden Studierende Dienstleistungen und Software, welche sie im Studium unterstützen. Die UZH stellt keine weiteren informationstechnischen Geräte (wie z. B. Hardware) zur Verfügung und übernimmt keine Kosten für deren Unterhalt, Aktualisierung oder Echtzeitschutz gegen Malware. Ebenso wenig übernimmt die UZH Auslagen für die Datenübermittlung zwischen UZH und Studierenden bzw. umgekehrt.

² Die Studierenden sind verpflichtet, ihrerseits alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um an den der Sondersituation angepassten Angeboten (insbesondere Stoffvermittlung innerhalb der Module und Leistungsnachweise) der UZH teilnehmen zu können.

§ 7 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 56 RVO PhF.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 2. November 2020 in Kraft.